



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

01.09.2020

Mein Aktenzeichen 312-742-1 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Brigitte Schuhen-Frank Brigitte.Schuhen- Frank@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2580 0261 120-882580
---	--------------------------	---	--

Artenschonzeit für den Aal im Rhein und in der Lahn

Zur Erfüllung der Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 1100/2007 des Rates vom 18.09.2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals („EU-Aal-Verordnung“) und in Anwendung des durch Beschluss der Kommission vom 08.04.2010 genehmigten Aalbewirtschaftungsplanes „Flussgebietseinheit Rhein“ erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß § 21 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (Landesfischereiordnung) vom 14.10.1985 (GVBl. S. 241) - in der derzeit geltenden Fassung - nachstehende

Allgemeinverfügung:

Zum Schutz abwandernder Blankaale wird in dem Gebiet der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ein allgemeines Fangverbot für Aale

a) im Rhein von der Landesgrenze zu Hessen in Kaub rechtsrheinisch (Stromkilometer 544,0) und dem Pfalzgrafenstein linksrheinisch an der Grenze des Rhein-

1/4

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Parkmöglichkeiten Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt
--	---	--

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten sie Hinweise zu deren Nutzung.

Hunsrück-Kreises (Stromkilometer 546,0) bis zur Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen in Oberwinter und Rolandseck (Stromkilometer 639,3 rechtsrheinisch; Stromkilometer 642,2 linksrheinisch) und

b) in der Lahn von der Landesgrenze nach Hessen in den Gemeinden Diez und Aull (Stromkilometer 80,7 rechts und 81,15 links) bis zur Mündung in den Rhein in Lahnstein (Stromkilometer 137,3).

wie folgt festgesetzt:

1. Vom **1. Oktober eines jeden Jahres bis 1. März des Folgejahres** darf die Fischerei auf Aale in den unter a) und b) genannten Gewässern und in den angrenzenden Stillwasserflächen und Häfen mit dauerhafter Verbindung zum Rhein und zur Lahn nicht ausgeübt werden.
2. Dieses Verbot gilt für den Fang mit allen Geräten und Methoden der Berufs und Freizeitfischerei.
3. Ausnahmegenehmigungen zum Fang von Aalen können in begründeten Fällen gemäß § 22 der Landesfischereiordnung durch die Obere Fischereibehörde erteilt werden.
4. Diese Regelung ist zeitlich befristet bis zum **01.03.2023**.

Begründung:

Zum Schutz des europäischen Aalbestandes hat der Rat der europäischen Union durch die Verordnung Nr. 1100/2007 vom 18.09.2007 („Aal-Verordnung“) von den einzelnen Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des euro-

päischen Aals eingefordert. Dies dient dem Schutz einer nachhaltigen Nutzung des Aalbestandes, welcher sich außerhalb sicherer biologischer Grenzen befindet.

Der Aalbewirtschaftungsplan für den Rhein - erstellt durch die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen - wurde durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 08.04.2010 genehmigt.

Eine Maßnahme des Planes in der Managementeinheit Rhein ist die Einführung einer allgemeinen Schonzeit zum Schutz abwandernder Blankaale im Einzugsgebiet des Rheins. Diesem Zweck dient die Schonzeit an Rhein und Lahn jeweils vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 1. März des Folgejahres. Die Maßnahme trägt zur Erhöhung des Aal-Laicherbestandes bei.

Die angeordnete Maßnahme ist in besonderem Maße geeignet den beabsichtigten Zweck zu erfüllen ohne die Rechte Dritter, insbesondere Fischereirechte und Fischereiausübungsrechte, übermäßig einzuschränken. Dazu trägt die jährliche zeitliche Einschränkung auf den Zeitraum der Hauptabwanderung im Herbst und Winter bei.

Der Erlass einer allgemeinen, zeitlich befristeten Fangbeschränkung gemäß § 21 Landesfischereiordnung ist erforderlich und geboten, um die Schutzziele für den europäischen Aal im Einzugsgebiet des Rheins zu erreichen. Das Verbot beschränkt sich auf den Rhein und die Lahn, da den Aalen in kleineren Nebengewässern in der Regel nicht intensiv nachgestellt wird und dort nur untergeordnete Anteile der Population leben. Das Verbot umfasst die Mosel nicht, da hier durch die etablierten Maßnahmen von Fang und Transport Blankaale nach dem Fang in den Rhein verbracht werden, um erheblich Schäden durch die zahlreichen großen Wasserkraftanlagen zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Koblenz, den 01. September 2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

In Vertretung



Joachim Gerke